

# RS Vwgh 1986/9/25 86/07/0199

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1986

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

VwGG §42 Abs5;

## Rechtssatz

Der VwGH ist im Falle zulässig erhobener Beschwerden nur in der Sache zu entscheiden befugt; er hat demnach nicht das Recht, die in der Beschwerde als säumig bezeichnete oberste Behörde im Sinne des § 27 VwGG zur Nachholung der von ihr versäumten Entscheidung zu verhüten. Im Hinblick auf den in die zuletzt genannte Richtung zielenden Antrag des Bfrs war die Beschwerde - ohne dass ein Mängelbehebungsauftrag in Betracht käme - wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des VwGH gemäß § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen (Hinweis B 13.1.1977, 2808/76, VwSlg 9216 A/1977).

## Schlagworte

Inhalt der Säumnisbeschwerde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986070199.X01

## Im RIS seit

04.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)